

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von **GeoISys**. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von **GeoISys** sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich. Abweichungen hiervon sind eigens im jeweiligen Angebot aufgeführt.
2. Der Umfang der von **GeoISys** zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Kundenbestellung und Auftragsbestätigung von **GeoISys** festgelegt; ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen, wenn nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
3. **GeoISys** behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

§ 3 Installation, Schulung und Beratung

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch **GeoISys** als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Anwender in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
2. Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen bereit gestellt sind, sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht.
3. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung, auf Fehler und Vollständigkeit zu testen und erkennbare Mängel **GeoISys** unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber **GeoISys** aus.
2. **GeoISys** ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
3. **GeoISys** ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Preise

1. Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen, Transportversicherung und Zollgebühren.
2. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet.
4. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet.
5. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise von **GeoISys**.
6. **GeoISys** ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

§ 6 Lieferfrist

1. Von **GeoISys** genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.
2. Gerät **GeoISys** in Lieferverzug, so kann der Käufer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
3. Vom Käufer gewünschte Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
4. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von **GeoISys** nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei **GeoISys**, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

§ 7 Annahmeverzug des Kunden

1. Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, oder tritt der Kunde unbegründet von einer Bestellung zurück, so ist **GeoISys** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt **GeoISys** Schadenersatz, so beträgt dieser pauschal 30 % des Auftragswertes, wenn nicht **GeoISys** einen höheren Schaden nachweist.

§ 8 Gefahrenübergang, Gewährleistung

1. Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. **GeoISys** macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.
2. Soweit **GeoISys** Software gemäß gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von **GeoISys** gemeinsam mit dem Mitarbeiter von **GeoISys** - unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
3. **GeoISys** kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann **GeoISys** darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Releases oder durch Update-Patches beseitigen.
4. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. **GeoISys** wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die Fehlerbehebung ermöglichen.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehendem § 4 Absatz 1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.
6. Bei Fehlschlägen von drei Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
7. Macht der Käufer nach den Fehlschlägen von drei Nachbesserungsversuchen von seinem Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder der Herabsetzung der Vergütung in angemessener Frist keinen Gebrauch, so kann **GeoISys** ihrerseits vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Haftung

1. Eine Haftung von **GeoISys** für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug. Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch **GeoISys** grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
2. **GeoISys** haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. **GeoISys** haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders - hätte verhindern können.

§ 10 Zahlung und Rücktritt

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist **GeoISys** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
2. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von **GeoISys** anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber **GeoISys** ist im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen.
3. Schuldet der Kunde **GeoISys** mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Lizenzverträgen, dann aus sonstigen von **GeoISys** erbrachten Leistungen und Lieferungen, dann seine Verbindlichkeiten aus Pflegeverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.
4. Hat der Käufer bei Auftragserteilung über seine Kreditwürdigkeit getäuscht, bzw. fehlte diesem für **GeoISys** nicht erkennbar die Kreditwürdigkeit, ist **GeoISys** berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Treten solche Umstände nach Auftragserteilung ein, so ist **GeoISys** zur weiteren Leistung nur gegen eine angemessene Abschlagszahlung verpflichtet.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. **GeoISys** behält das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor (Vorbehaltsware).
2. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von **GeoISys** in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **GeoISys** berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch **GeoISys** liegt, soweit nicht das Verbraucher kreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 12 Umfang der Rechtseinräumung

1. **GeoISys** behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der auf dem übergebenen Programmträger enthaltenen Software. Diese dürfen nur - soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung.
3. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet **GeoISys** im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an.
4. Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. **GeoISys** behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

§ 13 Schutzrechte Dritter

1. Der Kunde verpflichtet sich, **GeoISys** von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und **GeoISys** auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. **GeoISys** ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

§ 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit **GeoISys** geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit **GeoISys** geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von **GeoISys** ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

§ 15 Datenschutz

1. Der Kunde ermächtigt **GeoISys**, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten, soweit dies für die Betreuung notwendig ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener Uncitrat-Übereinkommens über internationale Warenverträge vom 11. 04. 1980.
4. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von **GeoISys** ist D-63225 Langen, Deutschland.
5. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen **GeoISys** und dem Käufer D-63225 Langen, Deutschland.